

Stand: 30.04.2024 00:20:26

Initiativen auf der Tagesordnung der 8. Sitzung des GP

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/146 vom 20.12.2023
2. Initiativdrucksache 19/1444 vom 05.04.2024
3. Initiativdrucksache 19/352 vom 31.01.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

A) Problem

Die Pflegebranche ist durch die demografischen Veränderungen und ihre Folgen besonders betroffen und steht bereits heute vor einem Mangel an qualifiziertem Pflegefachpersonal. Berechnungen zur Folge werden bis zum Jahr 2050 beinahe zusätzlich 30 000 Pflegefachkräfte in Vollzeit benötigt, um die pflegerische Versorgung in Bayern zu gewährleisten.

Um den Pflegenotstand in Bayern langfristig zu beheben, ergreift die Staatsregierung unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern. Nur eine solche ermöglicht der Profession, die Interessen ihrer Berufsgruppe wirksam gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen, Staat und Gesellschaft zu vertreten und stärker auf die Gesundheits- und Pflegepolitik in Bayern einzuwirken. Zugleich setzt sie ein Zeichen der Wertschätzung für den Beruf. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag im Jahr 2017 mithilfe des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG) die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als freiwillige Berufs- und Interessensvertretung der Profession Pflege in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und als „Sprachrohr“ der professionell Pflegenden geschaffen.

Ein vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Jahr 2021 in Auftrag gegebenes Gutachten zur Evaluation der VdPB zeigt auf, dass die VdPB ein geeignetes Modell einer berufsständischen Vertretung darstellt, jedoch in ihrer Konzeption, ihren Strukturen, Prozessen und Aufgaben mit Blick auf die Zielsetzung und Anforderung einer berufsständischen Vertretung weiterentwickelt werden muss. Die professionell Pflegenden in Bayern benötigen für ihre berufsständische Vertretung eine „spezifische Lösung mit neuen Ansätzen der Organisationsentwicklung“. Die VdPB zählt aktuell rund 3 500 Mitglieder (Stand April 2023). Seit Errichtung hat die VdPB bis Ende 2022 pro Jahr durchschnittlich ca. 800 Mitglieder gewonnen. Zur Akzeptanzgewinnung der VdPB in der Pflegelandschaft wurden nun die Berufsfachverbände und die Pflegewissenschaft gezielt in den Prozess der Weiterentwicklung miteingebunden.

Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern haben in einem Ausschuss gemeinsam Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern erarbeitet. Sie empfehlen insbesondere die folgenden Maßnahmen: die Stärkung der Mitgliedschaft zum Erreichen einer umfassenden Legitimationswirkung, die Errichtung eines verpflichtenden Berufsregisters für Pflegefachpersonen zum Zwecke der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Qualität sowie der vorausschauenden Bedarfsplanung, die Schaffung einer Ermächtigung der VdPB zum Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung, Abschaffung des Beirats sowie die Schaffung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB sowie eine gesicherte Finanzierung in Form einer institutionellen Förderung.

Aktuell fehlt es überdies an einem wirksamen Mittel zur systematischen Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und zur vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung im Freistaat Bayern. Ohne ein solches Mittel können Versorgungs- und Qualitätsentwicklungen nicht frühzeitig erfasst und es könnte ihnen nicht mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Das Modell der VdPB soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern sowie der Evaluationsgutachter reformiert und weiterentwickelt werden.

Es sollen nur noch Angehörige der Pflegeberufe, nicht mehr Berufsfachverbände der Pflegenden, Mitglied in der VdPB werden können, um die VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen anschlussfähig zu machen.

Aufgrund dessen, dass die VdPB als freiwilliges Modell (Modell ohne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge) durch den Gesetzgeber ausgestaltet worden ist, hat sie keine umfassende Legitimation für die gesamte Berufsgruppe der professionell Pflegenden. Insofern ist der Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung durch die VdPB selbst für die gesamte Berufsgruppe nicht möglich. Um dennoch maßgeblich an der Ausgestaltung einer für die gesamte Berufsgruppe geltenden Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken zu können, soll der Auftrag der VdPB zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Beteiligung des Fachbeirats nach Art. 25 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) zur Vorlage beim Staatsministerium gesetzlich verankert werden. Das Staatsministerium soll den Entwurf der Berufs- und Weiterbildungsordnung als Vorlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesundheitsdienstgesetzes nutzen.

Der Beirat soll abgeschafft und eine Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB geschaffen werden.

Zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung soll entsprechend den Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern daher ein verpflichtendes Berufsregister für Pflegefachpersonen geschaffen werden. Dieses Berufsregister soll von der VdPB errichtet und geführt werden und die Grundlage für die systematische Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätsbedarfen und -lücken sowie die vorausschauende Bedarfsplanung im Freistaat Bayern bilden. Der Gesetzentwurf enthält daher eine Pflicht für die in Bayern ihren Beruf ausübenden Pflegefachpersonen, sich bei der VdPB zu registrieren. Die VdPB übernimmt bereits seit 2020 die Registrierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV). Die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG wird in der Gesetzesbegründung im Einzelnen erläutert.

Da das bisherige Gesetz über die Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern nur Regelungen zur Errichtung der VdPB enthielt und nunmehr jedoch auch Berufsausübungsregelungen für Pflegefachpersonen umfassen soll, bedarf es der neuen Gesetzesbezeichnung „Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern (Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)“. Die Regelungen zur Errichtung der VdPB bleiben erhalten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für Freistaat Bayern**

Die VdPB erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben jährlich staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Dem Freistaat entstehen durch die Regelungen dieses Gesetzes im Vergleich zu der bestehenden Rechtslage Mehrbelastungen aufgrund des Tätigwerdens der VdPB. Diese werden verursacht durch die Schaffung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen, die Festschreibung des gesetzlichen Auftrags zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung sowie die Etablierung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB.

Die Kosten zur Errichtung des Berufsregisters belaufen sich in den ersten beiden Jahren schätzungsweise auf rund 1,06 Mio. € jährlich. Nach Abschluss der Errichtung des Berufsregisters wird sich der jährliche Finanzbedarf für das Führen des Berufsregisters auf schätzungsweise rund 850 000 € reduzieren.

Die Kosten zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung belaufen sich jährlich auf schätzungsweise rund 640 000 €. Für die Etablierung und Arbeit der Kommission wird sich der jährliche Finanzbedarf schätzungsweise auf rund 60 000 € belaufen.

Die Finanzierung der entstehenden Mehrkosten erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushalts.

2. Kosten für mittelbare Staatsverwaltung, insbesondere Kommunen

Der mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere den Kommunen, entstehen durch das Änderungsgesetz keine Kosten.

3. Kosten für Wirtschaft

Die mit dem Gesetz eingeführte Anzeigepflicht für Pflegefachpersonen sieht vor, dass auch Pflegefachpersonen, die ihren Beruf als selbstständig Tätige ausüben, die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit innerhalb Bayerns sowie die Änderung der anzugebenden Informationen bei der VdPB anzeigen. Von dieser Anzeigepflicht sind schätzungsweise 1 523 selbstständig tätige Pflegefachpersonen betroffen. Daraus erwachsen der Gesamtheit der selbstständig tätigen Pflegefachpersonen jährlich Kosten schätzungsweise in Höhe von rund 11 800 €. Die Anzeigepflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht. Eine Regelungsalternative zur Anzeigepflicht besteht nicht.

4. Kosten für Bürger

Den Bürgern entstehen durch das Änderungsgesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

§ 1

Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Das Pflegendenvereinigungsgesetz (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das durch Art. 32a Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über die
Berufsausübung und die Berufsvertretung
der Angehörigen der Pflegeberufe
(Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)“.
2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1
Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern“.
3. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Mitglieder können Angehörige der Pflegeberufe werden, die in Bayern den pflegerischen Beruf ausüben oder, ohne den Beruf auszuüben, ihre Hauptwohnung haben.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 des Pflegeberufgesetzes haben (Pflegefachpersonen),“.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 3 wird Nr. 2.
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln,
 3. sich bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Evaluation von Qualitätsrichtlinien für die Pflege unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu beteiligen,“.
 - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einen Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Beteiligung des Fachbeirats nach Art. 25 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu erstellen,“.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zu nutzen und“ gestrichen.

5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Die Delegierten werden von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 durch geheime Abstimmung gewählt.“
- bb) In Satz 5 wird das Wort „entsendeten“ gestrichen.
- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Die Wahlen der Delegierten und des Vorstands können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Der Vorstand entscheidet, ob die Wahl in elektronischer Form durchgeführt werden soll. ³Näheres zum Verfahren regelt die Hauptsatzung nach Art. 5.“

6. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Kommission

(1) ¹Das Staatsministerium kann eine Kommission einberufen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und 13 Mitgliedern besteht. ²Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Vorstand der Vereinigung der Pflegenden in Bayern benannt. ³Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Bayerischen Landespflegerat benannt. ⁴Drei Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern benannt. ⁵Das Staatsministerium bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Benehmen mit den Mitgliedern nach den Sätzen 2 bis 4. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums kann zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden. ⁷Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. ⁸Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. ⁹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ¹⁰Ein anderer Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat. ¹¹Eine erneute Bestellung ist zulässig. ¹²Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

(2) ¹Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beratend zu begleiten und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. ²Die Kommission kann Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern erarbeiten und diese dem Staatsministerium vorlegen.“

7. Art. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „und der Verbände“ gestrichen.
- b) Nr. 3 wird aufgehoben.
- c) Die Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 5.
8. Art. 7a wird aufgehoben.
9. Vor Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

10. Vor Art. 8 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Übergangsvorschrift

(1) Ist die letzte Wahl der Delegiertenversammlung vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 3 Satz 1]** erfolgt, so ist für den Zeitraum ab

...[einzusetzen: erster Tag des zweiten auf das Inkrafttreten nach § 3 Satz 1 folgenden Jahres] für den verbleibenden Teil der Amtsperiode eine neue Delegiertenversammlung zu wählen.

(2) Wird nach Abs. 1 eine neue Delegiertenversammlung gewählt, so wählt diese abweichend von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 für den verbleibenden Teil der Amtsperiode des Vorstands einen neuen Vorstand.“

11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Nach Art. 6 des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Berufsausübung von Pflegefachpersonen

Art. 7

Anzeigepflicht; Berufsregister

(1) ¹Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern errichtet ein Berufsregister für Pflegefachpersonen. ²Pflegefachpersonen müssen die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit innerhalb Bayerns sowie jede Änderung der Angaben nach Satz 3 unverzüglich bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern anzeigen. ³Anzugeben sind:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum,
2. Tätigkeit und Versorgungsbereich,
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Sitzes bei selbstständiger Berufsausübung,
4. die konkrete Berufsbezeichnung, gegebenenfalls mit dem akademischen Grad, und
5. etwaige pflegerische Fort- und Weiterbildungsbezeichnungen.

⁴Bei der Anmeldung ist die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung vorzulegen.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dienen der Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung in Bayern.

(3) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur an andere Behörden übermittelt werden, soweit diese zu den in Abs. 2 genannten Zwecken erforderlich sind.

(4) Anzeigen nach Abs. 1 Satz 2 sind nicht gebührenpflichtig.

(5) Nach der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 1 sind die erhobenen Daten unverzüglich aus dem Register zu löschen.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am **[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Pflegebranche ist durch die demografischen Veränderungen und ihre Folgen besonders betroffen und steht bereits heute vor einem Mangel an qualifiziertem Pflegefachpersonal. Berechnungen zur Folge werden bis zum Jahr 2050 beinahe 30 000 Pflegefachkräfte in Vollzeit benötigt, um die pflegerische Versorgung in Bayern zu gewährleisten (Quelle: IGES-Pflegegutachten 2021).

Um die pflegerische Versorgung in Bayern langfristig zu fördern, ergreift die Staatsregierung unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern. Nur eine starke Selbstverwaltung ermöglicht der Profession, die Interessen ihrer Berufsgruppe wirksam gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen, Staat und Gesellschaft zu vertreten und stärker auf die Gesundheits- und Pflegepolitik in Bayern einzuwirken. Zugleich setzt sie ein Zeichen der Wertschätzung für den Beruf. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag im Jahr 2017 mithilfe des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG) die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als freiwillige Berufs- und Interessensvertretung der Profession Pflege in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und als „Sprachrohr“ der professionell Pflegenden geschaffen.

Ein vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) im Jahr 2021 in Auftrag gegebenes Gutachten zur Evaluation der VdPB zeigt auf, dass die VdPB ein geeignetes Modell einer berufsständischen Vertretung ist, jedoch in ihrer Konzeption, ihren Strukturen, Prozessen und Aufgaben mit Blick auf die Zielsetzung und Anforderung einer berufsständischen Vertretung reformiert und weiterentwickelt werden muss. Die Pflegenden in Bayern brauchen für ihre berufsständische Vertretung eine „spezifische Lösung mit neuen Ansätzen der Organisationsentwicklung“ (Quelle: Gutachten zur Evaluation der Vereinigung der Pflegenden in Bayern vom 04.05.2022). Derzeit ist laut den Gutachtern die VdPB für die professionell Pflegenden in Bayern nicht sichtbar genug. Die VdPB zählt aktuell rund 3 500 Mitglieder (Stand April 2023). Seit Errichtung hat die VdPB bis Ende 2022 pro Jahr durchschnittlich ca. 800 Mitglieder gewonnen. Zur Akzeptanzgewinnung der VdPB in der Pflegelandschaft empfehlen die Gutachter u. a., die Berufsfachverbände und die Pflegewissenschaften gezielt in den Prozess der Weiterentwicklung miteinzubinden.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung hat das Staatsministerium Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern beauftragt, in einem Ausschuss gemeinsam Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern zu erarbeiten. Diese empfehlen insbesondere die folgenden Maßnahmen: die Stärkung der Legitimation durch Steigerung der Mitgliedszahlen als gesetzliche Aufgabe, Schaffung einer Ermächtigung der VdPB für den Erlass einer Berufsordnung und Weiterbildungsordnung, Abschaffung des Beirats sowie die Schaffung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB sowie eine gesicherte Finanzierung in Form einer institutionellen Förderung (Quelle: Empfehlungen des Ausschusses des StMGP zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern).

Aktuell fehlt es darüber hinaus an einem wirksamen Mittel zur systematischen Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und zur vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung im Freistaat Bayern. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern, ein Berufsregister für Pflegefachpersonen zu schaffen, das von der berufsständischen Vertretung errichtet und geführt werden soll.

Es ist ein Anliegen der Staatsregierung, das Modell der VdPB unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern sowie der Evaluationsgutachter zu reformieren und weiterzuentwickeln. Hierzu soll das Pflegendenvereinigungsgesetz angepasst werden.

Zur Förderung der Kompatibilität der VdPB mit anderen Landespflegekammern und der Bundespflegekammer sollen nur noch Angehörige der Pflegeberufe, nicht mehr Berufsfachverbände der Pflegenden, Mitglied in der VdPB werden können.

Aufgrund dessen, dass die VdPB als freiwilliges Modell (Modell ohne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge) durch den Gesetzgeber ausgestaltet worden ist, hat sie keine umfassende Legitimation für die gesamte Berufsgruppe der professionell Pflegenden. Insofern ist der Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung durch die VdPB selbst für die gesamte Berufsgruppe nicht möglich. Um dennoch maßgeblich an der Ausgestaltung einer für die gesamte Berufsgruppe geltenden Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken zu können, soll der Auftrag der VdPB zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung zur Vorlage beim Staatsministerium gesetzlich verankert werden. Das Staatsministerium soll den Entwurf der Berufs- und Weiterbildungsordnung als Vorlage für eine staatlichen Berufs- und Weiterbildungsordnung auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) nutzen.

Der Beirat soll abgeschafft werden. Sinn und Zweck des Beirats war es, dass insbesondere auch Arbeitgeberinteressen bei Entscheidungen der VdPB in Sachen Fort- und Weiterbildung Berücksichtigung finden. Dies hatte zur Folge, dass das Organ der VdPB sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen musste und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen durfte. Zur Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der Profession der Pflege und zur Förderung der Kompatibilität mit anderen berufsständischen Vertretungen auf Landes- und Bundesebene gilt es nun, die Selbstbestimmtheit der VdPB als berufsständische Vertretung zu fördern. Die Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen bei der Entscheidungsfindung in Fragen der Fort- und Weiterbildung soll weiterhin möglich sein. So wird künftig bei der Erstellung der Weiterbildungsordnung der Fachbeirat nach Art. 25 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG), in welchem auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite vertreten sind, beteiligt. Eine Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen wird darüber hinaus im parlamentarischen Verfahren gewährleistet. Die VdPB arbeitet bereits jetzt entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags nach Art. 2 Abs. 3 PfleVG mit anderen Institutionen, u. a. auch (Arbeitgeber-)Verbänden oder Behörden, im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammen. Insofern ist der Beirat als Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und den professionell Pflegenden obsolet.

Anstelle des Beirats soll eine aus Vertreterinnen und Vertretern der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern bestehende Kommission geschaffen werden. Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der VdPB beratend zu begleiten, insbesondere soll der Prozess der Registrierung aller Pflegefachpersonen unterstützend begleitet werden. Die Kommission soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, den bisherigen Reform- und Weiterentwicklungsprozess evaluieren. Dadurch können wichtige Erkenntnisse gewonnen, gewählte Vorgehensweisen reflektiert und bewertet sowie Veränderungsbedarfe rechtzeitig festgestellt werden. Die Erkenntnisse der Evaluation sollen in der weiteren Planung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses Berücksichtigung finden.

Um die Pflegequalität und pflegerische Versorgung in Bayern zu fördern und sicherzustellen, wird zudem die Errichtung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen in Bayern erforderlich. Das Berufsregister soll von der VdPB geführt werden. Mithilfe der durch das Register erworbenen Daten sollen insbesondere pflegerische Versorgungs- und Qualitätslücken systematisch erkannt und ausgewertet und vorausschauend der pflegerische Bedarf geplant werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen bedarf es zwingend der Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes.

C) Verhältnismäßigkeitsprüfung

Da das Gesetz eine Regelung enthält, welche die Berufsausübung für Pflegefachpersonen beschränkt, war eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen – VerhBek) vom 28. Juli 2020 (BayMBI. Nr. 431, 2022 Nr. 139), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2023 (BayMBI. Nr. 655) geändert worden ist, vorzunehmen.

Bei der Regelung nach Art. 7 handelt es sich um eine berufsreglementierende Regelung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG. Sie verpflichtet Pflegefachpersonen, die in Bayern ihren Beruf ausüben, sich bei der VdPB zu registrieren. Bei der Anzeige haben die Personen Name, Anschrift und Geburtsdatum, Tätigkeit und Versorgungsbereich, Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Sitzes bei selbstständiger Berufsausübung, die konkrete Berufsbezeichnung und etwaige pflegerische Fort- und Weiterbildungsbezeichnungen anzugeben. Die Anzeigepflicht dient als Mittel zur Errichtung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen in Bayern. Die mit dem Berufsregister erhobenen Daten dienen zum Zweck der Förderung und Sicherstellung einer qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung. Sie bilden eine aktuelle und valide Datengrundlage für eine systematische Erkennung und Auswertung pflegerischer Versorgungs- und Qualitätslücken sowie eine vorausschauende Ermittlung pflegerischer Bedarfe im Freistaat Bayern.

Die Regelung ist verhältnismäßig im Sinne des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, da sie für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht.

Sie dient den Zielen des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, insbesondere dem öffentlichen Gesundheitsschutz sowie dem Schutz von Pflegebedürftigen. Die in dem Berufsregister erhobenen Daten dienen diesem Zweck, da sie die qualitätsgesicherte pflegerische Versorgung im Freistaat Bayern fördern und deren Sicherstellung unterstützen. Eine qualifizierte pflegerische Versorgung ist wesentlich für die Gesundheit der bayerischen Bevölkerung und damit unabdingbarer Bestandteil für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit.

Die Regelung ist auch zur Erreichung der genannten Ziele geeignet. Mit den Daten des Berufsregisters können künftig exakte und aktuelle Aussagen zur Anzahl, dem regionalen Vorhandensein, der Altersstruktur, dem Qualifikationsniveau, dem Mobilitätsverhalten und Ähnlichem von Pflegefachpersonen getroffen werden. Auf dieser Datenbasis kann die Planung von Versorgungskapazitäten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. -kapazitäten im Freistaat Bayern prospektiv ausgerichtet erfolgen. Etwaige Versorgungsrisiken und -lücken können frühzeitig erkannt und es kann ihnen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden. Im Bereich der Intensivpflege kann z. B. anhand der erhobenen Daten künftig ermittelt werden, wie viele Pflegefachpersonen mit der Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege in Bayern tätig sind, wie sich diese regional verteilen und welcher Qualifizierungsbedarf prospektiv besteht. In der Folge können spezifische Maßnahmen für den Intensivbereich getroffen werden, wie etwa das Hinwirken auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Weiterbildungskapazitäten. Auch im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung können beispielsweise künftig mittels der erhobenen Daten frühzeitig etwaige Trends/Bewegungen erkannt werden und rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen wie etwa Nachschulungen von Pflegefachpersonen getroffen werden.

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und pflegerischen Versorgung ist nicht ersichtlich.

Grundsätzlich wäre weiterhin die Nutzung der Daten aus der Pflege- und Krankenhausstatistik als milderer Mittel gegenüber der Anzeigepflicht denkbar. Allerdings erfasst die Pflege- und Krankenhausstatistik nur die Anzahl der Pflegefachpersonen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie deren Berufsabschluss. Informationen wie etwa zu der Altersstruktur, zum regionalen Vorhandensein, Qualifikationsniveau (z. B. pflegerische Fort- und Weiterbildungen) und Mobilitätsverhalten sind in der Statistik nicht enthalten. Auch wird die amtliche Pflege- und Krankenhausstatistik nur alle zwei Jahre

erhoben, sodass die Daten nicht aktuell sind. Für die Planung etwaiger Versorgungskapazitäten sowie von Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. das Hinwirken auf die Bereitstellung entsprechender Kapazitäten sind jedoch aktuelle Informationen wie etwa zum Alter, Wohnort bzw. Berufsstätte, konkreter Versorgungsbereich und zum Qualifikationsniveau unerlässlich. Insofern ist die Pflege- und Krankenhausstatistik kein gleich geeignetes Mittel zur Förderung und Sicherstellung einer qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung in Bayern.

Gleiches gilt auch für die Erhebung der Daten durch ein Monitoring. Zwar wäre ein Monitoring ein milderes, aber nicht gleich wirksames Mittel zu der Anzeigepflicht. Denn mittels eines Monitorings werden Daten nur stichprobenartig erhoben. Sie zeigen daher nur einen Ausschnitt und sind damit nicht so aussagekräftig wie die Daten des Berufsregisters. Auch benötigt die Datenerhebung und -auswertung durch ein Monitoring in der Regel erhebliche Vorlaufzeit und könnte nicht wie durch das Berufsregister mit wenig Verwaltungsaufwand und in kurzer Zeit erfolgen. Überdies sind die mit dem Monitoring erhobenen Daten nur auf dem Stand der Erhebung und somit nicht so aktuell wie die Daten des Berufsregisters.

Denkbar wäre zudem, alle von den Bezirksregierungen erteilten Berufszulassungen der letzten 25 bis 30 Jahre in einem Register zusammenführen. Dies wäre jedoch mit einem ganz erheblichen Arbeitsaufwand verbunden und würde nicht den gleichen Datenumfang wie mit dem Berufsregister ermöglichen, da im Rahmen der Berufszulassungen weder Informationen zu Namens- und Adressänderungen, etwaige Wanderungsbewegungen oder zwischenzeitlich erworbene Zusatzqualifikationen erfasst werden.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel liegt auch nicht in einem freiwilligen Berufsregister. Infolge der fehlenden Verpflichtung zur Anzeige der Tätigkeit würde keine so umfassende Datengrundlage wie mit einem verpflichtenden Register geschaffen werden, da nicht alle in Bayern ihren Beruf ausübenden Pflegefachpersonen erfasst werden würden.

Auch die Einführung einer Pflegekammer wäre kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Zwar wäre die Einführung einer Pflegekammer mit der Registrierung aller Pflegefachpersonen als Mitglied genauso geeignet zur Zielerreichung wie ein Berufsregister, allerdings wären die mit der Kammerstruktur einhergehenden Verpflichtungen für Pflegefachpersonen deutlich einschneidender als die Regelung zur Anzeige, da durch die Kammermitgliedschaft zugleich eine Mitgliedsbeitragspflicht einhergeht. Bei der Anzeige nach Art. 7 werden hingegen keine Gebühren durch die VdPB erhoben.

Die Regelung ist überdies angemessen, da in der Gesamtabwägung der mit der Registrierung verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit steht.

Einerseits birgt die Verpflichtung zwar das Risiko, Pflegefachpersonen in ihrer Berufsausübung durch Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht einzuschränken.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann im Einzelfall berufsentsziehungsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage des § 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) für die betroffenen Pflegefachpersonen nach sich ziehen, da es sich bei der Anzeigepflicht um eine Berufspflicht handelt und bei Verstößen gegen Berufspflichten abhängig von Art, Schwere und Zahl und bei negativer Prognose im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Pflegefachperson im jeweiligen Fall die Berufserlaubnis auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 1 PflBG widerrufen werden kann. In der Regel kann ein alleiniger Verstoß gegen die Anzeigepflicht zwar keinen Widerruf nach § 3 Abs. 2 PflBG begründen, kann jedoch in Kumulation mit anderen Verstößen gegen Berufspflichten bei entsprechend negativer Prognose dennoch zum Widerruf der Berufserlaubnis führen.

Ohne eine valide Datengrundlage bestünde andererseits die Gefahr, dass pflegerische Versorgungs- und Qualitätslücken infolge mangelnder Datenlage nicht frühzeitig erfasst bzw. schlimmstenfalls unentdeckt blieben und dadurch eine qualitätsgesicherte pflegerische Versorgung gefährdet werden könnte. Darüber hinaus werden keine besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten wie etwa Gesundheitsdaten oder Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, erhoben. Auch stammen die erhobenen Daten von den Personen selbst und

nicht etwa von Dritten; die betroffenen Personen wissen also, welche Daten von welcher Stelle erhoben werden. Die Weitergabe der erhobenen Daten kann auch nur zum Zweck der Förderung und Sicherstellung der qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung an andere staatliche Stellen erfolgen.

Darüber hinaus hat die Regelung keine diskriminierende Wirkung im Sinne des Art. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958, da diese unterschiedslos des Wohnsitzes im Freistaat Bayern gilt. Zwar sind solche Personen von der Anzeigepflicht befreit, die nur gelegentlich und vorübergehend in Bayern ihren Beruf ausüben. Jedoch sind von dieser Befreiung sowohl inländische als auch ausländische Personen betroffen, die ihren Beruf nur gelegentlich und vorübergehend in Bayern ausüben.

D) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Art. 7 gilt nur für Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §§ 1, 58 oder 64 PflBG innehaben (Pflegefachpersonen). Der Zweite Teil des Gesetzes regelt somit die Berufsausübung von Pflegefachpersonen. Aus diesem Grund bildet der Gesetzestitel nunmehr den erweiterten Anwendungsbereich ab.

Zu Nr. 2

Der Gesetzesteil „Teil 1 Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ wird eingefügt.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben, um die Anschlussfähigkeit der VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen, welche ausschließlich eine Mitgliedschaft für natürliche Personen vorsehen, zu fördern.

Zu Buchst. b

Mit dem neuen Pflegeberufegesetz wurden auf Bundesebene die Gesundheits- und Krankenpflege-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege- und Altenpflegeausbildung zu einer einheitlichen Pflegeausbildung zusammengefasst und ein generalistisch ausgerichtetes Berufsbild geschaffen. Mitglied in der VdPB können Pflegefachfrauen und -männer auch mit akademischem Grad, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern werden. Auch umfasst von Art. 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl. S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30), da diese nach § 64 PflBG i. V. m. §§ 29, 1 des Altenpflegegesetzes den im Altenpflegegesetz bundesrechtlich geregelten dreijährig ausgebildeten Altenpflegerinnen und Altenpflegern gleichgestellt sind.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Der VdPB wird die Aufgabe der Förderung der Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe übertragen. Sie kann innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich Weiterbildungskonzepte entwickeln, insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen konzipieren oder unterstützen.

Die bisherige Aufgabenbeschreibung in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wurde klarstellend angepasst. Aufgabe der VdPB ist es, sich bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Evaluation von Qualitätsrichtlinien für die Pflege unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu beteiligen und einzubringen, etwa im Rahmen von Verfahren beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) betreffend die Richtlinien des G-BA zur Qualitätssicherung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird durch den gesetzlichen Auftrag zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung ersetzt. Die Vollzugszuständigkeit der VdPB ergibt sich bereits aus den zu vollziehenden Normen (§ 90 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde – AVPfleWoqG). Insofern kann der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 aufgehoben werden und durch die neue Regelung ersetzt werden.

Durch die Reformierung der bislang getrennten Ausbildungen der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer einheitlichen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung gehen auch etliche Änderungen einher, die eine Veränderung bzw. Neuordnung des Systems der pflegerischen Weiterbildungen zur Folge haben. Das derzeit in Bayern bestehende Weiterbildungssystem ist heterogen und oftmals nicht anschlussfähig an bestehende Bildungsstrukturen. Die generalistisch ausgerichtete Erstausbildung verlangt nach einer neuen inhaltlichen und strukturellen Gestaltung von Weiterbildungen. Das Aus- und Weiterbildungssystem in der Pflege muss transparent und durchlässig geregelt werden (vgl. Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe). Hierfür bedarf es einer einheitlichen Weiterbildungsordnung für die Pflegeberufe in Bayern.

Derzeit fehlt es zudem an Regelungen zur Berufsausübung in Form einer Berufsordnung für die professionell Pflegenden. Angesichts der Einführung der Vorbehaltsaufgaben von Pflegefachpersonen nach § 4 PflBG sowie der damit einhergehenden Abgrenzung des Pflegefachberufs von anderen Heilberufen und aufgrund der zunehmenden Komplexität der Versorgung von Pflegebedürftigen sowie die damit stetig steigenden Anforderungen an die professionell Pflegenden bedarf es konkretisierender Regelungen im Bereich der Berufsausübung.

Die Ausgestaltung von Berufs- und Weiterbildungsordnungen übernimmt in der Regel die Kammer als Selbstverwaltung der jeweiligen Berufsgruppe. Aufgrund dessen, dass die VdPB keine umfassende Legitimationswirkung für die Berufsgruppe der professionell Pflegenden in Bayern hat, kann sie auch nicht selbst eine Berufs- und Weiterbildungsordnung für die Berufsgruppe erlassen. Stattdessen kann das Staatsministerium auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 GDG eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung erlassen. Um dennoch die VdPB als Vertretung der Profession Pflege in Bayern maßgeblich an der Entwicklung einer staatlichen Berufs- und Weiterbildungsordnung beteiligen zu können, soll die Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zur Vorlage beim Staatsministerium als gesetzlicher Auftrag der VdPB festgeschrieben werden. Die von der VdPB erarbeitete Berufs- und Weiterbildungsordnung soll als fachliche Grundlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung genutzt werden.

Damit auch wichtige Aspekte der Qualitätssicherung der Weiterbildung im Bereich der Langzeitpflege bei der Erstellung der Weiterbildungsordnung Berücksichtigung finden, hat die VdPB bei der Erstellung den Fachbeirat für die Weiterbildung nach Art. 25 Abs. 3 PflWoqG zu beteiligen, soweit ein solcher nach Art. 25 Abs. 3 PflWoqG eingesetzt ist. Im Rahmen der Beteiligung hat der Fachbeirat das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Weiterbildungsordnung in der Fassung, welche dem Staatsministerium vorgelegt wird.

Zu Buchst. b

Seit Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 ergeben sich datenschutzrechtliche Begriffsbestimmungen grundsätzlich abschließend aus Art. 4 DSGVO. Deshalb werden die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 verwendeten datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten nunmehr auf die Vorgaben der DSGVO hin angepasst.

Zu Nr. 5*Zu Buchst. a*Zu Doppelbuchst. aa

Infolge der Aufhebung des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bedarf es der Änderung der Ausführungen zur Wahl der Delegierten. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 sieht nun vor, dass die Delegierten von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 – also den Angehörigen der Pflegeberufe – durch geheime Abstimmung gewählt werden.

Zu Doppelbuchst. bb

Infolge der Regelung des Art. 3 Abs. 1 Satz 4, durch die es künftig keine entsendeten Delegierten mehr geben wird, bedarf es dieser Änderung. Zugleich wird klargestellt, dass die gewählten Delegierten Mitglied der VdPB sein müssen.

Zu Buchst. b

Durch den neuen Absatz soll künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit geschaffen werden, die Wahl der Delegierten sowie des Vorstands in elektronischer Form durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Die Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die VdPB eigenständig in ihrer Hauptsatzung.

Zu Nr. 6

Der Beirat wird abgeschafft. Sinn und Zweck des Beirats war es, dass insbesondere auch Arbeitgeberinteressen bei Entscheidungen der VdPB in Sachen Fort- und Weiterbildung Berücksichtigung finden. Bei Beschlüssen der VdPB in Fragen der Fort- und Weiterbildung war zwingend ein Votum des Beirats einzuholen. Das Votum des Beirats war bei Entscheidungen oder Maßnahmen zu berücksichtigen. Das heißt, dass das Organ der VdPB sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen musste und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen durfte. Dieses Mitspracherecht nach Art. 4 Abs. 2 hätte dazu führen können, dass bei Entscheidungen der VdPB Arbeitgeberinteressen und nicht die Interessen der Berufsgruppe selbst lenkend gewesen wären. Zur Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der Profession der Pflege und zur Förderung der Kompatibilität mit anderen berufsständischen Vertretungen auf Landes- und Bundesebene gilt es nun, die Selbstbestimmtheit der VdPB als berufsständische Vertretung zu fördern. Die Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen bei der Entscheidungsfindung in Fragen der Fort- und Weiterbildung soll weiterhin möglich sein und wird im parlamentarischen Verfahren auch gewährleistet. Die VdPB arbeitet bereits jetzt entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags nach Art. 2 Abs. 3 mit anderen Institutionen, u. a. auch (Arbeitgeber-)Verbänden oder Behörden, im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammen. Insofern ist der Beirat als Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und den professionell Pflegenden obsolet.

Als Gremium neben den Organen der VdPB wird eine Kommission installiert (Abs. 1). Die Kommission führt die Arbeit des Ausschusses des StMGP zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern fort. Das Staatsministerium kann die Kommission einberufen. Die Kommission besteht aus insgesamt dreizehn Mitgliedern. Hinzu kommen eine unabhängige Vorsitzende bzw. ein unabhängiger Vorsitzender. Die überschaubare Größe der Kommission soll effiziente Beratungen und Entscheidungen ermöglichen. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der VdPB werden vom Vorstand der VdPB benannt. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Landespflegerats werden durch diesen benannt. Gleiches gilt für die drei Vertreterinnen und Vertreter der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern. Das Staatsministerium benennt im Benehmen mit den Mitgliedern eine oder einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende soll insbesondere eine vermittelnde Rolle einnehmen und als „unparteiisches Kommissionmitglied“ auf konstruktive Beratungen und sachgerechte Entscheidungen hinwirken. Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Ein anderer Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat. Eine

erneute Bestellung ist zulässig. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, ob und in welcher Höhe den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung und ein Ersatz von Auslagen (z. B. Fahrt- oder Hotelkosten) gewährt werden. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Kommissionssitzungen zu gewährleisten. Darin kann u. a. geregelt werden, dass die Kommission externe Sachverständige oder auch Vertreterinnen und Vertreter von bestimmten Interessensgruppen zu ihren Beratungen hinzuziehen kann, wenn es für die Entscheidungsfindung förderlich ist. Für administrative Tätigkeiten (Einladungen, Organisation der Sitzungen, Protokollführung o. Ä.) bedient sich die Kommission der Geschäftsstelle der VdPB. Dies ist sachgerecht, da die Kommission zwar kein Organ, aber ein Gremium der Körperschaft ist und in der Geschäftsstelle das notwendige Verwaltungspersonal vorhanden ist.

In Abs. 2 werden die Aufgaben der Kommission festgelegt. Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der VdPB beratend zu begleiten, insbesondere soll der Prozess der Registrierung aller Pflegefachpersonen unterstützend begleitet werden. Die Kommission soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, den bisherigen Reform- und Weiterentwicklungsprozess evaluieren. Dadurch können wichtige Erkenntnisse gewonnen, gewählte Vorgehensweisen reflektiert und bewertet sowie Veränderungsbedarfe rechtzeitig festgestellt werden. Die Erkenntnisse der Evaluation sollen in der weiteren Planung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses Berücksichtigung finden.

Die Kommission kann bei Bedarf, z. B. bei Vorliegen von Evaluationsergebnissen, Empfehlungen erarbeiten und diese dem Staatsministerium vorlegen. Die VdPB soll die Empfehlungen berücksichtigen. Das heißt, bei Entscheidungen, die die Reform- und Weiterentwicklungen der VdPB betreffen, sollen sich die Organe der VdPB mit den Empfehlungen der Kommission inhaltlich auseinandersetzen. Die Arbeit der Kommission darf jedoch nicht das operative Geschäft der Verwaltung einschränken. Bei sonstigen, nicht die Reform und Weiterentwicklung der VdPB betreffenden Angelegenheiten steht es der VdPB frei, eine Stellungnahme der Kommission einzuholen. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Schwerpunkt der Angelegenheit zwar nicht auf der Reform und Weiterentwicklung der Körperschaft liegt, diese jedoch tangiert. Überdies ist die Kommission befugt, eigeninitiativ an die VdPB mit etwaigen Stellungnahmen oder Anregungen zu bestimmten Themen heranzutreten.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. b

Art. 5 Satz 2 Nr. 3 wird aufgehoben, da die Regelungen zum Beirat nicht mehr bestehen.

Zu Nr. 8

Die Norm wird aufgehoben, da die Änderung im Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) vollzogen ist und daher der Änderungsbefehl nunmehr gegenstandslos ist.

Zu Nr. 9

Der Gesetzesteil „Teil 3 Schlussvorschrift“ wird eingefügt.

Zu Nr. 10

Art. 8 soll den Übergang der durch das Gesetz erfolgenden Veränderungen in der Mitgliederstruktur regeln.

Im Rahmen der Reformierung und Weiterentwicklung der VdPB können zum Zwecke der Förderung der Anschlussfähigkeit der VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen künftig nur noch natürliche Personen Mitglied in der VdPB werden. Infolgedessen ändert sich auch die Zusammensetzung der Organe der VdPB nach Art. 3.

Um die Rechte der verbleibenden Mitglieder der VdPB und die Rechte der gewählten Organmitglieder miteinander in Einklang zu bringen, ist die künftige Übergangsregelung erforderlich. Denn es ist den verbleibenden Mitgliedern in der VdPB nicht ohne Weiteres zuzumuten, sich für den gesamten verbleibenden Teil der Amtsperiode durch Organe repräsentieren zu lassen, an deren Wahl auch die kraft Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder beteiligt waren. Zugleich würde durch das Festhalten an den alten Strukturen

für die restliche Amtsperiode der Reform- und Weiterentwicklungsprozess der VdPB herausgezögert werden. Umgekehrt haben aber auch die gewählten Organmitglieder ein Interesse daran, dass ihre Amtsperiode nach Möglichkeit nicht geschmälert wird. Diese einander entgegenstehenden Interessen können nur dadurch in Einklang gebracht werden, dass für den Fall, dass die letzte Wahl noch nach altem Recht erfolgt ist, vorzeitig Neuwahlen erfolgen, zuerst zur Delegiertenversammlung und dann durch die neue Delegiertenversammlung zum Vorstand. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ermöglicht es, zum einen eine Umstrukturierung der VdPB nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes voranzubringen und zum anderen die Amtsperiode der gewählten Organmitglieder nicht zu sehr zu verkürzen.

Zu Nr. 11

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2

Der Gesetzestext „Teil 2 Berufsausübung von Pflegefachpersonen“ wird eingefügt.

Art. 7 regelt die Anzeigepflicht für Pflegefachpersonen. Die Anzeige ist Grundlage für die Errichtung eines Berufsregisters durch die VdPB.

Anzeigepflichtig sind all diejenigen Pflegefachpersonen, die die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 PflBG innehaben und ihren Beruf in Bayern ausüben, unabhängig davon, ob sie sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden oder selbstständig tätig sind. Personen, die ihren Beruf in Bayern nicht ausüben, sind von der Anzeigepflicht nicht erfasst. Auch Personen, die ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben, sind nicht anzeigepflichtig. Dies gilt sowohl für inländische als auch ausländische Personen. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung im Freistaat Bayern beurteilt.

Die nach Art. 7 Abs. 1 erhobenen Daten dienen zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung in Bayern, insbesondere der systematischen Erkennung und aktuellen Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und der vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung. Mit den Daten des Berufsregisters können künftig exakte und aktuelle Aussagen zur Anzahl, zum regionalen Vorhandensein, zur Altersstruktur, zum Qualifikationsniveau, Mobilitätsverhalten und Ähnlichem von Pflegefachpersonen getroffen werden. Auf dieser Datenbasis kann die Planung von Versorgungskapazitäten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. -kapazitäten im Freistaat Bayern prospektiv ausgerichtet erfolgen. Etwaige Versorgungsrisiken und -lücken können frühzeitig erkannt und es kann ihnen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Die VdPB darf die im Berufsregister hinterlegten Daten nur an andere Behörden übermitteln, soweit diese zu dem in Abs. 2 genannten Zweck erforderlich sind. Beispielsweise kann die VdPB die Daten zur Ermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen im Freistaat Bayern an das hierfür zuständige Staatsministerium weiterleiten.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 1 kann im Einzelfall berufsentsziehungsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage des § 3 PflBG nach sich ziehen. So ist der Widerruf einer Berufserlaubnis beispielsweise auszusprechen, wenn sich der Inhaber der Berufserlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 PflBG). Dies setzt ein Verhalten voraus, welches nach Art. 7 Abs. 2 schwere und Zahl des Verstoßes gegen Berufspflichten die zu begründende Prognose rechtfertigt, die betroffene Person biete aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.12.2004, 8 ME 164/04). Zwar wird allein ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Art. 7 in der Regel keinen Widerruf nach § 3 Abs. 2 PflBG nach sich ziehen, kann jedoch in der Kumulation mit anderen Verstößen gegen Berufspflichten die Prognose rechtfertigen, dass die betroffene Person nicht die Gewähr biete, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten.

Nach der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 1 sind die erhobenen Daten nach Abs. 1 unverzüglich aus dem Berufsregister zu löschen.

Die Zuständigkeitsregelung des § 136 Abs. 7 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für die Entgegennahme des Nachweises nach Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss für das Inkrafttreten ein konkretes Datum genannt werden. Durch die getrennten Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 1 und 2 wird der VdPB eine längere Vorlaufzeit für die Errichtung des Berufsregisters ermöglicht.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pfllegendenvereini-
gungsgesetzes
hier: Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes
(Drs. 19/146)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und des Landesgesundheitsratsgesetzes“ an-
gefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesundheitsratsgesetzes (LGRG) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 496, BayRS 2120-2-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nrn. 24 und 25 werden angefügt:
„24. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
25. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Begründung:

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) sind bislang nicht im Landesgesundheitsrat vertreten, der den Landtag und die Staatsregierung in allen Fragen des Gesundheitswesens berät.

Um der niedergelassenen Ärzte- und Psychotherapeuten-schaft sowie der Zahnärzte-schaft gerade im Sinne der Sicherstellung der wohnortnahen ambulanten Versorgung

mehr Gehör zu verschaffen, sollten die KVB und die KZVB neben der Bayerischen Landesärztekammer ständige Mitglieder des Landesgesundheitsrats werden.

Der Landesgesundheitsrat ist seit 70 Jahren mit seiner gesundheits- und pflegebezogenen Expertise als hochkarätiges gesundheits- und pflegepolitisches Beratungsgremium für die Legislative und Exekutive in Bayern nicht mehr wegzudenken. In den Jahrzehnten seines Bestehens hat er wertvolle Arbeit im Gesundheits- und Pflegebereich erbracht und sich mit seinen zahlreichen Resolutionen zu vielen Themen inhaltlich klar positioniert.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Krah, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Pflegekammer jetzt!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung einer bayerischen Pflegekammer zu schaffen.

Begründung:

Pflegefachkräfte brauchen eine Vertretung auf Augenhöhe mit anderen verkammerten Berufen im Gesundheitswesen. Die Pflichtmitgliedschaft ermöglicht mehr Einfluss und Mitbestimmung in unserer Gesellschaft auch gegenüber der Politik und anderen Akteuren im Gesundheitswesen, gerade durch eine stärkere Einbindung in die berufsrechtlich relevanten Gesetzgebungsverfahren. Nur bei einer Landespflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft als Heilberufskammer ist gewährleistet, dass von Beginn an alle Berufsangehörigen dabei sind und ihre Rechte und Interessen unabhängig ausüben können. Nur durch die Mitgliedschaft aller Pflegefachfrauen und -männer werden auch alle erreicht.

Für eine „starke Stimme“ aller professionell Pflegenden in Bayern sind Änderungen an der aktuellen bayerischen Version einer Berufsvertretung (der bayerische Sonderweg) nötig – und zwar hin zu einer echten Selbstverwaltung in Form einer Pflegekammer. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 19/146) ist auf den ersten Blick zwar ein erster Reformschritt zur Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden. Gleichzeitig wäre die Novellierung die Chance gewesen, den Reformprozess entschlossen voranzutreiben und endlich für eine echte Selbst- und Mitbestimmung in der professionellen Pflege zu sorgen. Aber: Eine effektive Stärkung der Mitgliedschaft in einer Berufsvertretung ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erkennen. Mit den Änderungen im vorgelegten Gesetzentwurf werden Doppelstrukturen gebildet und unnötige bürokratische Strukturen aufgebaut. Die Pflegenden sollen mit dem Gesetzentwurf nun verpflichtet werden, sich bei der Vereinigung der Pflegenden zu registrieren. Im Grunde ein richtiger Schritt, dennoch ist damit die Beteiligung der professionell Pflegenden weiterhin nicht gegeben, da die Pflichtmitgliedschaft und damit die unabhängige Finanzierung sowie die daraus resultierende Autonomie weiterhin fehlen. Die Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung obliegt mit der Novellierung letztlich dem Staatsministerium. Damit besteht auch in Zukunft die Abhängigkeit der professionell Pflegenden. Sie sind abhängig von politischem Willen. Zumal hier wichtige Partner (Vertreter der Profession Pflege, Berufsschulen, Hochschulen und Universitäten) in der Erstellung von Curricula für Weiterbildungen fehlen. Bis heute werden die Pflegeberufe hinsichtlich ihrer Aufgaben, Handlungs- und Entscheidungskompetenzen weitgehend fremdbestimmt. In Anbetracht der wachsenden Herausforderungen dieser Branche ist das nicht mehr zeitgemäß.

Da der Gesetzentwurf der Staatsregierung die Notwendigkeit einer Pflegekammer nicht anerkennt, sind Änderungsanträge am vorliegenden Gesetzesvorhaben nicht zielführend. Vielmehr braucht es die Pflegekammer – jetzt.